



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 26. August 1997

24. Stück

69. Gesetz vom 2. Juli 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung geändert wird

## 69. Gesetz vom 2. Juli 1997, mit dem das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 85/1994 und 46/1996 wird wie folgt geändert:

§ 101 hat zu lauten:

„§ 101

### Zuschüsse des Landes Tirol zu den Kosten der Schülerbeförderung

(1) Das Land Tirol kann als Träger von Privatrechten den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse zu den von ihnen zu tragenden Kosten der Beförderung jener Schüler gewähren, deren Schulweg ohne Benützung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar wäre. Bei der Gewährung von Zuschüssen ist die Finanzkraft der betreffenden Gemeinde bzw. der dem betreffenden Gemeindeverband angehörenden Gemeinden zu berücksichtigen.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über:

- a) das Verfahren bei der Gewährung von Zuschüssen;
- b) die Höhe der Zuschüsse;
- c) die Voraussetzungen, unter denen Zuschüsse gewährt werden.“

### Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist bereits auf den Ersatz der Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1996/97 anzuwenden. Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind die Kosten der Schülerbeförderung für das Schuljahr 1996/97 jedoch nach Maßgabe des § 101 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 in der am 30. Juni 1997 in Geltung gestandenen Fassung zu ersetzen.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Astl**

Der Landesamtsdirektorstellvertreter:  
**Schwamberger**

# 70. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 1997, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung geändert wird

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

## Artikel I

Die Tiroler Landwirtschaftliche Schulzeitverordnung, LGBl. Nr. 65/1996, wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 des § 1 hat die lit. a zu lauten:

„a) für die erste Schulstufe mit dem Montag, der frühestens auf den 7. Jänner und spätestens

auf den 13. Jänner fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 16. März und spätestens auf den 22. März fällt, oder mit dem Montag, der frühestens auf den 16. Februar und spätestens auf den 22. Februar fällt, bzw. mit dem Freitag, der frühestens auf den 25. April und spätestens auf den 1. Mai fällt; fällt der Freitag auf den 1. Mai, so endet der Unterricht am 30. April;“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:

**Arnold**

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.